

Freie Hansestadt Bremen



Der Senator für
Wirtschaft, Arbeit und Häfen

EFRE-Programm Land Bremen 2007 - 2013

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

Änderungsantrag Nr. 1

CCI: 2007DE162PO006

genehmigt am 05.07.2007

Bremen, Juni 2014

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
der Freien Hansestadt Bremen

Zweite Schlachtpforte 3

D-28195 Bremen



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Fonds
für regionale Entwicklung

Änderungsantrag Nr. 1 zum EFRE-Programm des Landes Bremen 2007 – 2013

Übersicht:

1. Inhalt.....	2
2. Finanzielle Auswirkungen	2
3. Begründung	2
4. Zustimmung des regionalen Begleitausschusses	6
5. Weiteres Verfahren.....	6
6. Ansprechpartner	6

1. Inhalt

Mit diesem Antrag für das bremische EFRE-Programm 2007 – 2013 soll gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) 1083/2006 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds eine Anpassung der Mittelverteilung vorgenommen werden. Danach können die Programme u. a. auf Initiative des Mitgliedstaats überprüft und geändert werden.

Dieser Antrag beinhaltet eine Änderung gemäß Absatz 1, Buchstabe d) des Artikels 33. Diese Form des Änderungsantrags ist mit sog. Durchführungsschwierigkeiten begründet.

2. Finanzielle Auswirkungen

Vorgesehen ist eine Verschiebung von Mitteln aus der Achse 1 „Wachstum fördern – Innovationen und Wissen voranbringen“ in die Achsen 2 „Städtische Wirtschafts- und Lebensräume aktivieren“ und 3 „Technische Hilfe“.

Die Finanztafel in der Anlage weist die Änderungen für das EFRE-Programm aus.

Die Umschichtungen bleiben ohne Auswirkungen auf das genehmigte Programmvolumen und die Ausstattung an EFRE-Mitteln für das Land Bremen.

Die Aufteilung der Mittel auf die Jahre (sog. Jahrestanchen) soll ebenfalls nicht verändert werden.

3. Begründung

Allgemeines

Mit der Aufstockung / Reduzierung der einzelnen Achsen ist keine inhaltliche Änderung der Prioritätsachsen und Zielsetzungen des bremischen Programms verbunden. Es werden keine neuen Inhalte in die Förderung aufgenommen. Alle geplanten Förderungen fügen sich in die bereits vor-

handene inhaltliche Programmstruktur ein. Die Struktur, die strategische Zielsetzung und der inhaltliche Aufbau der Förderbereiche werden daher nicht verändert.

Die Zielsetzungen / Indikatorik der Programmbereiche können gemäß der Ausstattung der Programmbereiche Änderungen unterworfen sein. Über die entsprechenden Auswirkungen wird im Rahmen der laufenden Berichterstattung berichtet.

Die Gründe für die angestrebten Änderungen leiten sich ab aus

- der sozioökonomischen Situation im Bundesland Bremen und den daraus resultierenden spezifischen regionalwirtschaftlichen Bedarfen des Landes Bremen,
- der vorangeschrittenen Umsetzung des Programms bzw. der kurzen verbleibenden Programmlaufzeit,
- dem unterschiedlichen Vollzug der Förderbereiche in den Achsen,
- einem erheblichen Bedarf für Mittel der Technischen Hilfe,
- der drohenden Gefahr eines Mittelverlustes bei Verzicht auf die beantragte Umschichtung aufgrund fehlender Einsatzmöglichkeiten und drohender n+2-Verluste.

Der Mittelabruf zum Stichtag 31.05.2014 für das OP Bremen inklusive Vorschusszahlungen der Europäischen Kommission beträgt insgesamt 109.179.449 Euro. Bis Ende 2015 ist ein Gesamtstand von 131.356.134 Euro zu erreichen, damit ein Mittelverfall vermieden werden kann.

Die Verwaltungsbehörde erachtet die Programmänderung daher für verantwortbar und notwendig.

Nachfolgend werden die Gründe für die vorgesehenen Anpassungen in der Mittelausstattung detailliert dargelegt.

Reduzierung der Achse 1 „Wachstum fördern – Innovationen und Wissen voranbringen“

Die Ausstattung der Achse 1 des Programms soll um insgesamt 10.500.000 Mio. Euro verringert werden.

Die Mittel können in der Achse 1 nicht mehr fristgerecht eingesetzt werden. Zwar bestehen grundsätzlich Bedarfe zur Schaffung und Entwicklung von Innovationinfrastrukturen und -einrichtungen im Land Bremen im Förderbereich 1.1. Diese Projekte lassen jedoch im Rahmen der verbleibenden Laufzeit und den damit verbundenen engen Fristen nicht mehr umsetzen.

In anderen Förderbereichen der Achse 1 sind die Verwendungsmöglichkeiten ebenfalls durch die engen Fristsetzungen oder eine begrenzte Nachfrage eingeschränkt. Dies betrifft zum Beispiel einige der einzelbetrieblichen Förderungen auf der Basis von Richtlinien. Zudem werden in einigen Bereichen weniger Mittel benötigt als ursprünglich angenommen. Dies betrifft insbesondere den Förderbereich 1.4 „Betriebliche Investitionsförderung“. Im Laufe der Programmumsetzung wurde das dort umgesetzte Landesinvestitionsförderprogramm (LIP) in wesentlichen Teilen auf eine darlehensbasierte Förderung umgestellt. Die darlehensbasierte Förderung stellt mittlerweile den Kern der LIP-Förderung dar, ist allerdings nicht Gegenstand der EFRE-Förderung. Die Zuschussförderung auf der Basis von EFRE-Mitteln ist aufgrund der neuen Ausrichtung der LIP-Förderung erheblich zurückgegangen.

Aufstockung der Achse 2 „Städtische Wirtschafts- und Lebensräume aktivieren“

Die Achse 2 soll um insgesamt 10.000.000 Euro an EFRE-Mitteln aufgestockt werden.

Die Mittel sollen insbesondere in Projekten des Förderbereichs 2.2 „Entwicklung von städtischen Wirtschaftsräumen mit besonderen Potentialen“ eingesetzt werden.

Die dafür notwendigen Beschlüsse liegen bereits vor, sodass eine Umsetzung im Rahmen der notwendigen Fristen sichergestellt werden kann. Betroffen hiervon sind Projekte insbesondere in den folgenden Gebieten.

- Stephani-Viertel in Bremen
- Technologiepark an der Universität Bremen
- Überseestadt in Bremen
- Alter / Neuer Hafen in Bremerhaven
- FuE-Meile in Bremerhaven

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen zur Entwicklung wirtschaftsnaher innovativer Milieus in diesen Gebieten, die zu einem Ausbau des urbanen Leistungsangebotes, zu einer Attraktivierung der Umfeldsituation und einer Stärkung des Innovationsstandortes beitragen.

Die Projekte können bezüglich ihrer inhaltlichen Ausrichtung auf der Internetseite des Bremer EFRE-Programms nachvollzogen werden. Hierbei handelt es sich zum Teil bereits um Darstellungen zu den konkret vorgesehenen Projekten (Projekt Fangturm, Ausstellungskonzept Universum, Infozentrum Offshore) und zum Teil um Darstellungen von ähnlichen Projekten, die bereits durchgeführt wurden (Überseestadt, FuE-Meile) und die in ähnlicher Art und Weise mit Maßnahmen gleichen Typs fortgesetzt werden sollen. Die einschlägigen Links sind nachfolgend aufgeführt.

Umgestaltung des Platzes Fangturm (Stephani-Viertel):

<http://www.efre-bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen59.c.14182.de>

Ausstellungskonzept Universum (Technologiepark an der Universität Bremen)

<http://www.efre-bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen59.c.14142.de>

Verbesserung der Rahmenbedingungen für wirtschaftliche Nutzungen - Innere Erschließung, Grün- und Freiflächengestaltung, (Überseestadt Bremen)

<http://www.efre-bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen59.c.2730.de>

Infozentrum Offshore (Alter / Neuer Hafen in Bremerhaven)

<http://www.efre-bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen59.c.14155.de>

Wegeführung, Zugänglichkeit, Verbesserung der Rahmenbedingungen für wirtschaftliche Nutzungen (FuE-Meile in Bremerhaven)

<http://www.efre-bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen59.c.14163.de>

Aufstockung der Achse 3 „Technischen Hilfe“

Die Technische Hilfe des Programms soll um einen Betrag von insgesamt 500.000 Euro an EFRE-Mitteln aufgestockt werden.

Die Mittel sind für Aktivitäten vorgesehen, die der technischen Umsetzung des Programms dienen.

Ein Anteil von etwa 60 % der Mittel dient dazu, eine dauerhafte personelle Aufstockung insbesondere der Prüfbehörde und Kosten für die Einschaltung eines Wirtschaftsprüfers zu finanzieren. Diese Maßnahmen wurden auch zur Aufhebung einer Zahlungsunterbrechung notwendig und sollen insbesondere dazu beitragen, künftig eine frist- und anforderungsgerechte Abwicklung der Prüfaufgaben zu ermöglichen. Diese Kosten sind mit dem vorhandenen bereits vollständig verpflichteten Finanzierungsrahmen in der Technischen Hilfe nicht mehr darstellbar.

Zudem besteht erheblicher Bedarf zur Vorbereitung des neuen EFRE-Programms der Förderperiode 2014 – 2020. Hier ist insbesondere die Notwendigkeit zur Schaffung der technischen Voraussetzungen für die Umsetzung der Anforderung zur künftig erforderlichen elektronischen Abwicklung des Programms zu nennen. Mit den Geldern sollen daher wichtige Schritte zur Erfüllung der europäischen Vorgaben unter dem Stichwort *e-cohesion* umgesetzt werden. Diese Kosten lassen sich aufgrund ihrer Höhe und einem absehbar hohen Anteil für Personalkosten sowie bei insgesamt stark rückläufigen EFRE-Mitteln für das Land Bremen nicht vollständig über das neue Programm der Förderperiode 2014 – 2020 zu finanzieren. Daher sollen ca. 40 % der zusätzlichen Mittel für die Umsetzung der Anforderungen zum Thema *e-cohesion* verwendet werden.

Das bremische Programm weist einen im europäischen Vergleich und gerade für ein vergleichsweise kleines Programm einen ausgesprochen niedrigen Anteil an Mitteln für die Technische Hilfe bezogen auf das zur Verfügung stehende EFRE-Mittelvolumen auf. Der Anteil der Technischen Hilfe beträgt aktuell bezogen auf die EFRE-Mittel knapp 1,6 %. Nach Umschichtung der Mittel läge der entsprechende Wert bei 1,9 % und damit immer noch deutlich unter den insgesamt maximal zulässigen 4 % gemäß Artikel 46 Absatz 1 a) der sog. Allgemeinen Verordnung.

Auswirkungen der Programmänderung auf die Lissabon-Quote des Programms

Insgesamt sollen in den stärker entwickelten Regionen, zu denen das Land Bremen zählt, 75 % des Programmolumens einen Beitrag zur Lissabon-Strategie leisten. Grundsätzlich sind beinahe alle Projekte in der Prioritätsachse 1 „Innovation“ lissabonfähig, in Prioritätsachse 2 „Stadtentwicklung“ und in der Technischen Hilfe sind sie es in der Regel nicht. Eine Verschiebung von Mitteln von Achse 1 in die Achse 2 und die Technische Hilfe hat damit einen negativen Einfluss auf die Lissabon-Quote des Programms. Im Jahresbericht für das Durchführungsjahr 2012 wurde noch ein Wert von 73,5 % für das Programm ausgewiesen. Gemäß Jahresbericht für das Jahr 2013 ist diese Quote zu 68,8 % erfüllt.

Der Rückgang der Lissabon-Quote gegenüber dem Vorjahr spiegelt bereits einen wesentlichen Teil der Programmänderung wider, da Projekte zum Teil bereits frühzeitig beschlossen wurden und in die Umsetzung gegangen sind und diese Projekte damit in der Auswertung zum aktuellen Jahresbericht z. T. schon enthalten sind. Der beobachtete Rückgang der Lissabon-Quote dürfte sich daher nur moderat fortsetzen.

Da ansonsten ein Mittelverfall drohen würde, ist ein Rückgang der Lissabon-Quote aus Sicht der Verwaltungsbehörde ein akzeptables Ergebnis.

4. Zustimmung des regionalen Begleitausschusses

Durch die vorgeschlagenen Umschichtungen wird gewährleistet, dass die Mittel zur Weiterentwicklung der regionalen Wirtschaftsstruktur im Land Bremen eingesetzt werden können. Gleichzeitig wird mit den beschriebenen Maßnahmen einem möglichen n+2-Verlust entgegengewirkt.

Darüber hinaus werden die Anforderungen zur verwaltungstechnischen Begleitung des laufenden und des künftigen EFRE-Programms sichergestellt.

Der Begleitausschuss für das bremische EFRE-Programm 2007 – 2013 hat dem Änderungsantrag am **19.06.2014** zugestimmt. Die Zustimmung ist im Protokoll der Sitzung vermerkt.

5. Weiteres Verfahren

Die EFRE-Verwaltungsbehörde wird den Änderungsantrag schnellstmöglich im Anschluss an die Entscheidung des Begleitausschusses offiziell (über das Datenbanksystem SFC2007) bei der Europäischen Kommission einreichen.

Die Europäische Kommission nimmt nach Art. 33, Absatz 2 eine Entscheidung über Anträge auf Änderung operationeller Anträge schnellstmöglich an, jedoch nicht später als drei Monate nach der förmlichen Einreichung eines solchen Antrags.

6. Ansprechpartner

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
der Freien Hansestadt Bremen
Referat Z3 Abteilungsübergreifende Aufgaben
Verwaltungsbehörde für das bremische EFRE-Programm 2007 - 2013
Zweite Schlachtpforte 3
D-28195 Bremen

Thomas Schwender

Leiter der EFRE-Verwaltungsbehörde Bremen

Tel.: ++49 421 361-2574

Fax: ++49 421 496-2574

thomas.schwender@wuh.bremen.de

Bremen, den 24.06.2014

Anlage 1:**Finanztabelle für das EFRE-Programm des Landes Bremen 2007 – 2013
zum Programmänderungstrag Nr. 1**

Achse		EFRE	nat. öffentlich	privat	gesamt	EFRE-Anteil
1	aktuell	94.800.000	55.510.000	76.990.000	227.300.000	41,71%
	neu	84.300.000	45.010.000	76.990.000	206.300.000	40,86%
	Veränderung	-10.500.000	-10.500.000	0	-21.000.000	-0,85%
2	aktuell	45.000.000	43.500.000	1.500.000	90.000.000	50,00%
	neu	55.000.000	53.500.000	1.500.000	110.000.000	50,00%
	Veränderung	10.000.000	10.000.000	0	20.000.000	0,00%
TH	aktuell	2.206.631	2.206.631	0	4.413.262	50,00%
	neu	2.706.631	2.706.631	0	5.413.262	50,00%
	Veränderung	500.000	500.000	0	1.000.000	0,00%
Gesamt	aktuell	142.006.631	101.216.631	78.490.000	321.713.262	44,14%
	neu	142.006.631	101.216.631	78.490.000	321.713.262	44,14%
	Veränderung	0	0	0	0	0,00%

Anlage 2:

Operationelles Programm des Landes Bremen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der Förderperiode 2007 - 2013

Kennziffer: CCI 2007DE162PO006

genehmigt mit Schreiben der Europäischen Kommission vom 05.07.2007

Zusammenfassung der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §14b Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit §14d UVP für den ersten Änderungsantrag zum Operationellen Programm EFRE Bremen 2007 – 2013

Gliederung:

- 1. Ausgangssituation und Verfahren**
- 2. Inhalt der beantragten Programmänderung**
- 3. Ergebnisse und Schlussfolgerungen**

Anhang: Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer SUP

1. Ausgangssituation und Verfahren

Im Rahmen der Erarbeitung des EFRE-Programms Bremen 2007–2013 wurde für die Strategische Umweltprüfung (SUP) ein Umweltbericht erstellt, der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen bei der Umsetzung des Programms beschreibt und bewertet.

Die Strategische Umweltprüfung erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. In der Strategischen Umweltprüfung werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des EFRE-Programms auf die Schutzgüter der Umwelt ermittelt, beschrieben und bewertet. In einer vorausgehenden Einzelfallprüfung (Screening) wird die SUP-Pflichtigkeit des Programms geprüft. Daran anschließend wird der zu Grunde zu legende Untersuchungsrahmen (Scoping) des Umweltberichts im Rahmen der SUP definiert. Für die Ermittlung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen im Umweltbericht wird zunächst die Relevanz übergeordneter Umweltziele ermittelt. Darauf folgt eine Darstellung des Ist-Zustands der Umwelt sowie - als Alternativenprüfung - des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Programms. Der Ist-Zustand zeigt die derzeitige Umweltsituation auf, die Nullvariante hingegen enthält eine Abschätzung der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustands, wenn das EFRE-Programm des Landes Bremen für die Förderperiode 2007–2013 nicht durchgeführt würde.

In einer Dokumentation der SUP wurden gemäß § 14 I UVP-Gesetz (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVP - vom 25. Juni 2005) eine zusammenfassende Erklärung über die Einbeziehung von Umwelterwägungen in die Programm-

erstellung sowie gemäß § 14 m UVP-Gesetz Überwachungsmaßnahmen dargelegt. Die Dokumentation der SUP wurde zusammen mit einer Version des eingereichten EFRE-Programms für die gesetzlich vorgeschriebene Dauer öffentlich ausgelegt und kann zudem von der Website der Verwaltungsbehörde (<http://www.efre-bremen.de>) abgerufen werden.

Im Folgenden wird die erste geplante OP-Änderung des bremischen EFRE-Programms im Hinblick auf ihre möglichen Umweltwirkungen analysiert.

Das Ergebnis wird mit der UVP-Leitstelle beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr abgestimmt.

2. Inhalt der beantragten Programmänderung

Der Inhalt der geplanten Änderung kann im Detail dem Text des Änderungsantrags entnommen werden.

Es sollen Mittel, die in der Achse 1 nicht mehr fristgerecht eingesetzt werden können, in die Achsen 2 und 3 (Technische Hilfe) verschoben werden.

10 Mio. Euro an EFRE-Mitteln sollen in die Achse 2 verschoben werden und 0,5 Mio. Euro an EFRE-Mitteln in die Achse 3.

Die Mittel, welche in Achse 2 eingesetzt werden sollen, werden v. a. in den sog. Potenzialgebieten des Landes Bremen eingesetzt. Hierzu zählen der Technologiepark an der Universität und die Überseestadt in der Stadt Bremen oder das Gebiet der sog. FuE-Meile in der Stadt Bremerhaven.

Hierbei handelt es sich durchgängig um bereits aktuell oder in der Vergangenheit vielfältig genutzte gewerbliche Standorte, die auch im Hinblick auf die Nutzung durch die Bevölkerung aufgewertet werden sollen. Die Maßnahmen dienen der Verbesserung der Standortqualität auch mit Blick auf die innere Erschließung sowie einer verbesserten Aufenthaltsqualität. In einzelnen Projekten sind auch negative Umweltwirkungen etwa durch die Versiegelung von Böden durch Straßen und Wege möglich, die vor dem Hintergrund der gewerblichen Vorgeschichte der Gebiete aber i. d. R. als unerheblich zu bewerten sein werden.

Darüber hinaus sollen zentrale innerstädtische Bereiche mit Platz- und Campusfunktion neu gestaltet werden. Hier handelt es sich um bereits versiegelte Flächen, bei denen durch eine Aufwertung eine erhöhte Aufenthaltsqualität, verbesserte Nutzungsmöglichkeiten und eine Steigerung der Funktion als verbindendes Element zwischen verschiedenen Stadtbereichen erreicht werden soll.

Dabei wird darauf geachtet, dass nur solche Projekte / Maßnahmen umgesetzt werden, die in besonderer Weise zu einer nachhaltigen regionalen Entwicklung beitragen. Die Projekte dienen der Stärkung der räumlichen Vernetzung innerhalb wirtschaftsnaher innovativer Milieus. Dabei werden vorhandene Flächen neu strukturiert und weiterentwickelt, um damit neue Wegeverbindungen zu schaffen und städtebauliche Verknüpfungen mit angrenzenden Stadteilen zu erreichen.

Darüber hinaus sollen in der Technischen Hilfe Mittel zur Vorbereitung der Förderperiode 2014 - 2020 eingesetzt werden. In diesem Zusammenhang sind negative Umweltwirkungen nicht zu erwarten, da es sich hier insbesondere um Personalkosten und Kosten zur Vorbereitung der datentechnischen Abwicklung der künftigen EFRE-Förderung handelt.

Die Mittel, die zusätzlich in der Technischen Hilfe eingesetzt werden sollen, dienen insbesondere dazu, die Arbeit der Prüfbehörde im Land Bremen zu unterstützen. Konkret ist hier eine Verbesserung der Personalausstattung vorgesehen. Der zusätzliche Einsatz von Personal ist im Hinblick auf mögliche Umweltwirkungen als neutral zu bewerten.

3. Ergebnisse und Schlussfolgerungen

Negative Umweltwirkungen können sich durch eine Flächenversiegelung im Rahmen einer Neuanlage von Straßen und Wegebeziehungen ergeben. Da es sich jedoch in allen Fällen um bereits auch in der Vergangenheit intensiv genutzte Areale handelt, sind hiervon entweder bereits versiegelte Flächen betroffen oder es handelt sich um brachliegende Areale mit einer vergleichsweise geringen ökologischen Qualität, da sich diese z. B. in Bereichen befinden, die ehemals von der Hafenvirtschaft intensiv genutzt wurden und damit z. T. erheblichen negativen Umwelteinflüssen unterlagen. Die Wiedernutzung dieser Flächen – in der Regel mit Sanierung oder Sicherung von Altlasten verbunden – verhindert aber Neuversiegelung bisher landwirtschaftlich genutzter oder Naturflächen und ist daher insgesamt mit positiven Auswirkungen auf die Umwelt verbunden.

Langfristig und mit einer weiter gefassten räumlichen Perspektive tragen die Vorhaben zudem zur Innenentwicklung Bremens und Bremerhavens bei und somit zu einer ressourcenschonenden Weiterentwicklung der beiden Großstädte.

Zu beachten ist zudem, dass die Mittel alternativ (gemäß der ursprünglichen Mittelzuweisung) für den Aufbau von FuE-Infrastrukturen oder zur betrieblichen Investitionsförderung (u. a. zur Neuerrichtung von Betriebsstätten) eingesetzt worden wären. Auch hiermit wären ähnliche oder sogar noch negativere Umweltwirkungen möglich gewesen.

Die Summe der Umweltwirkungen kann damit in einzelnen Projekten zwar in Einzelfällen als negativ eingestuft werden, jedoch in einem vergleichsweise geringen Ausmaß. Langfristig und mit Blick auf die gesamte Stadtentwicklung gesehen sind die Vorhaben unter dem Stichwort Innenentwicklung hingegen als positiv / nachhaltig zu bewerten.

Das Screening im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung wurde unter Anwendung der Kriterien nach Anlage 4 UVPG durchgeführt. Im Ergebnis lässt die Mittelverschiebung im Operationellen Programm keine erheblichen nachteiligen Umweltwirkungen im Sinne von §14b Abs. 4 UVPG auf einzelne Umweltmedien oder

Schutzgüter erwarten. Die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung gemäß §14d UVPG ist daher nicht erforderlich.

Diese Bewertung wird von der Verwaltungsbehörde für das EFRE-Programm Bremen 2007 – 2013 beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen vorgelegt.

Das Ergebnis wurde von der UVP-Leitstelle beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr bestätigt.

Thomas Schwender

Bremen, 03.06.2014

Leiter der EFRE-Verwaltungsbehörde Bremen

Entwurf

Anhang:

UVPG, Anlage 4

Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung

(Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2010, 128)

Nachstehende Kriterien sind anzuwenden, soweit auf Anlage 4 Bezug genommen wird.

1. Merkmale des Plans oder Programms, insbesondere in Bezug auf

1.1 das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm einen Rahmen setzen;

Der inhaltliche Rahmen des Programms wird nicht verändert. Die grundsätzlichen Umweltwirkungen sind daher analog zur ursprünglich erfolgten SUP zu sehen. Es findet lediglich eine Verschiebung von Mitteln zwischen den Programmachsen statt. Es handelt sich daher nur um eine veränderte Gewichtung der Programmteile.

Das Programm bezieht sich auf den Förderzeitraum 2007 – 2013. Die Umsetzung der Maßnahmen ist noch in diesem Jahr, in Einzelfällen ggf. noch in der ersten Jahreshälfte des Jahres 2015 geplant.

1.2 das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm andere Pläne und Programme beeinflusst;

Die Änderung des Operationellen Programms (OP) hat keine Auswirkungen auf andere Pläne und Programme.

1.3 die Bedeutung des Plans oder Programms für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;

Die Bedeutung des OP für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) für das Programm betrachtet. Dabei ergaben sich keine wesentlichen negativen Einflüsse. Da sich an der Grund- bzw. inhaltlichen Ausrichtung des Programms nichts ändert, ist hier keine erneute Bewertung erforderlich.

1.4 die für den Plan oder das Programm relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme;

Aus der Programmänderung und den beabsichtigten Projekten können, wie bereits zuvor beschrieben, keine zusätzlichen umweltbezogenen Wirkungen oder gesundheitsbezogenen Probleme abgeleitet werden.

1.5 die Bedeutung des Plans oder Programms für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.

Die geplante Programmänderung hat keinen Einfluss auf die Durchführung nationaler oder europäischer Umweltvorschriften.

2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf

2.1 die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;

Die betroffenen Gebiete werden im Änderungsantrag beschrieben und beispielhaft anhand konkreter Projekt illustriert. Die Zahl der mit den verschobenen Mitteln durchführbaren Projekte ist durch das entsprechende Mittelvolumen limitiert.

Es sind keine Gebiete betroffen, die nicht bereits zuvor von Förderungen aus dem EFRE-Programm 2007 – 2013 profitiert haben. Es handelt sich demnach um eine Verstärkung bzw. Ausweitung der Maßnahmen in den betroffenen Gebieten. Die städtebaulichen Maßnahmen, wie z. B. Straßen-, Wege- und Platzgestaltungen, sind dauerhaft angelegt und betreffen ausschließlich Bereiche, die bereits in ähnlicher Weise städtebaulich gestaltet sind und aufgewertet werden sollen oder aber sich in altindustriellen Gebieten befinden (Brachen) und die einer neuen Nutzung zugeführt werden sollen.

2.2 den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;

Die Projekte stellen eine Ergänzung zu den bereits mit dem EFRE-Programm 2007 – 2013 initiierten bzw. umgesetzten Maßnahmen dar. Weitere Anknüpfungspunkte ergeben sich zu anderen städtebaulich und wirtschaftsstrukturell orientierten Maßnahmen in den betroffenen Gebieten, die aus anderen Quellen, v. a. Bundes-, Landes, oder kommunalen Mitteln finanziert werden. Die EFRE-Förderung ist eng auf diese Maßnahmen abgestimmt und wird in der Regel im Rahmen eines integrierten Ansatzes durchgeführt, so dass ein optimales Zusammenspiel der Maßnahmen und Aktivitäten vor Ort angestrebt wird.

Die Projekte haben mit Blick auf ihre Umweltwirkungen keinen grenzüberschreitenden Charakter. Dies betrifft weder die Grenzen zu den Nachbarstaaten Deutschlands aufgrund der Binnenlage Bremens noch die Landesgrenzen zu Niedersachsen. Indirekte Wirkungen können allenfalls dadurch auftreten, dass die entsprechenden Areale intensiver frequentiert werden, was beabsichtigt ist, aber auch zu einem höherem motorisierten Verkehrsaufkommen in und um die betroffenen Gebiete herum beitragen kann.

2.3 die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen);

Bei der Planung und Durchführung der Projekte werden grundsätzlich mögliche Risiken einbezogen, die mit den geförderten Projekten verbunden sein könnten.

Die geplanten Maßnahmen lassen keine Ansatzpunkte erkennen, die zu einem Risiko für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit werden könnten. Die geplanten Maßnahmen haben – soweit bisher erkennbar – keinen Einfluss auf die Unfallgefährdung in den betroffenen Gebieten.

2.4 den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;

Die Projekte betreffen Teilgebiete, v. a. in den sogenannten Potenzialgebieten, die für das Programm anhand verschiedener Kriterien (insbesondere Technologie- und Innovationsbezug der ansässigen Wirtschaft sowie die Nähe zu wissenschaftlichen Einrichtungen) definiert wurden. Der Umfang der Maßnahmen ist dabei in der Regel räumlich eng umrissen. Gleiches gilt für die möglicherweise mit den Projekten verbundenen geringfügigen Umweltwirkungen in den Gebieten, auch diese werden in der Regel sehr eng räumlich begrenzt sein.

2.5 die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;

Die betroffenen Gebiete weisen mit Blick auf ihre natürlichen Merkmale und die Bezüge zum kulturellen Erbe keine Besonderheiten auf. Bei den betroffenen Flächen handelt es sich vornehmlich um bereits versiegelte oder brachliegende Flächen, die aktuell bereits einer ähnlich gearteten oder keiner besonderen Nutzung unterliegen. Die Maßnahmen beziehen sich auf eine Aufwertung innerstädtischer Gebiete mit überwiegend gewerblicher Nutzung oder Mischnutzung. Sie zielen auf eine Wiederbelebung und z. T. auf eine Nachverdichtung zentraler städtischer Bereiche.

Eine Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten ist in Verbindung mit den geplanten Projekt nicht erkennbar.

2.6 Gebiete nach Nummer 2.3 der Anlage 2.

Die aktuelle Situation bzw. Nutzung der Gebiete, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien) sowie mit Blick auf den Reichtum, die Qualität und die Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien) wurden bereits anhand der Beschreibungen im Änderungsantrag und in der Zusammenfassung der Vorprüfung des Einzelfalls beschrieben. Auch die Antworten zu den vorherigen Fragen geben hierzu ausführlich Auskunft.

Laut Anlage 2 ist die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

Die betroffenen Gebiete weisen keine der folgenden Merkmale auf:

- Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
- Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
- Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,

- Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,
- Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes, in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Entwurf